

S A T Z U N G
des Speedskating Leipzig e.V.
gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 06.05.2017,
und der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen
vom 24.09.2017, 02.12.2017, 09.12.2023 sowie 06.12.2025

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Speedskating Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Speedskating Leipzig e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04107 Leipzig, Simsonstraße 4.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen zur Entwicklung, Förderung und Pflege des Speed- und Inlineskatingsports.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Durchführung eines regelmäßigen Wettkampfbetriebes sowie durch das Abhalten und die Teilnahme an den Wettkämpfen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Speed- und Inlineskatingsports und die Ausbildung des Speed- und Inlineskating-sportnachwuchses.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3
Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge, Umlagen oder Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Speed- und Inlineskatingsports und der Ausbildung des Speed- und Inlineskating-sportnachwuchses.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des zuständigen Rollsport- und Inline-Verbandes Sachsen e.V. (RIVS) und dessen Dachverbandes Deutscher Rollsport und Inlineverband e.V. (DRIV).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die den Skating- und Inlinesport betreiben oder zu treiben beabsichtigen. Die Mitgliedschaft Minderjähriger kann mit der Zustimmung deren gesetzlicher Vertreter erfolgen, soweit diese ihr Einverständnis erklären, für die aus der Mitgliedschaft entstehenden Beitragsverpflichtungen einzustehen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder sind sämtliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste und Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluß wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterliegen der Bestimmung dieser Satzung. Jedes Mitglied verpflichtet sich, an der Förderung des Vereinszwecks mitzuwirken, insbesondere durch Einbringung eigener Erkenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der vereinszweckfördernder Maßnahmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand hat für die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben zu sorgen und alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Vorstand besteht aus 3-6 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und Stellvertreter
 - und 1-4 weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Geschäftsbereiche der Vorstand definiert.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit und solange sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig geregelt werden. z. B. in Ausschüssen. Der Vorstand hat neben der Förderung und Verwirklichung des Vereinszweckes insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
7. Der Vorstand bleibt über die Dauer der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied einberufen und bekanntgegeben werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
9. Alle Vorstandssitzungen sind allen Vereinsmitgliedern offen zugänglich.
10. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und in der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zu Kenntnis zu bringen.
11. Zum Ankauf, Verkauf und zur Belastung von Grundstücken bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
12. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Vereinsorgan in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vereinsorgane

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann vor oder in der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über die Ergänzungen der Tagesordnung beschließen die Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung verlangen oder wenn der Vorstand dies als erforderlich erachtet. Die Einberufung der außerordentlichen Sitzung erfolgt entsprechend der Fristenregelung der ordentlichen Sitzung.

§ 13

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 dieser Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Die Ersatzversammlung ist uneingeschränkt beschlussfähig. Auf die geringere Anforderung an die Beschlussfähigkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem vom Vorstand bestimmten Vereinsmitglied geleitet.
3. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben.
5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme bei Abwesenheit ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
7. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Satzungsänderung und zur Festsetzung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
8. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit erforderlich. Ausschließlich hierbei ist, abweichend von Abs. 5, eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied möglich.
9. Auf jeder Mitgliederversammlung wird die Anwesenheit der Teilnehmer, die Tagesordnung und die Beschlüsse vom Schriftführer protokolliert und vom Versammlungsleiter und/oder dem Vorsitzenden unterschrieben. Jedes Mitglied kann sämtliche Protokolle einsehen.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.